

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabenarten

II. Abschnitt - Benutzungsgebühren

§ 2 Benutzungsgebühr für Schmutzwasser bei bestehendem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwassergebühr)

§ 3 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 4 Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bei bestehendem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Niederschlagswassergebühr)

§ 5 Benutzungsgebühr für die Fäkalschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund (Fäkalschlammgebühr)

§ 6 Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserabeseitigung aus geschlossenen Gruben

§ 7 Entstehung der Gebührenansprüche

§ 8 Gebührenschuldner

§ 9 Fälligkeiten

§ 10 Vorausleistungen

III. Abschnitt - Abwasserabgabe

§ 11 -entfallen-

§ 12 Abwasserabgabe Direkteinleiter

§ 13 Abwasserabgabe Kleininleiter

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

§ 14 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
und die Abwässerung der Abwasserabgabe
der Verbandsgemeinde Asbach
- Gebührensatzung Abwasser -
vom 25. November 1996

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. November 1998,
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07. Mai 1999 und
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27. September 2012

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), § 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (LABwAG) in der Fassung vom 24. September 1993 (GVBl. S. 473) sowie den Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Asbach vom 05. Juli 1993 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabenarten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der Kosten der Abwasserbeseitigungseinrichtung, soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach der Beitragssatzung Abwasser vom 25. November 1996 in der jeweils geltenden Fassung finanziert sind, Benutzungsgebühren nach dem II. Abschnitt dieser Satzung. Die Festlegung der Gebührensätze erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates, der öffentlich bekannt zu machen ist.¹
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen Aufwendungsersatz nach dem IV. Abschnitt dieser Satzung.²

¹ § 1 Abs. 1 Satz 2 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 16.11.1998

² § 1 Abs. 2 geändert durch Artikel 1 Nr. 2 der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abwasser vom 16.11.1998

II. Abschnitt - Benutzungsgebühren

§ 2

Benutzungsgebühr für Schmutzwasser bei bestehendem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwassergebühr)

- (1) Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch das Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Verbandsgemeinde Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge. Sie ist durch einen privaten Wasserzähler zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (3) Soweit Wassermengen nach Absatz 2 nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Nach dem 31. Januar des folgenden Jahres gemeldete Wassermengen werden in dem Folgejahr berücksichtigt. Für den Nachweis gilt Absatz 2 sinngemäß.
- (4) Für die Viehhaltung gilt der Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 je Großvieheinheit und Jahr für folgende Mengen als erbracht:

1. 1 Pferd	12,00 m ³
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand	7,92 m ³
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand	12,00 m ³
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand	1,92 m ³
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	3,96 m ³ .

Maßgebend ist das am 03. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh.

Absetzungen nach Satz 1 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40,00 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

- (5) Sofern Gebührenschuldner Kleinkläranlagen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.
- (6) Der Gebührensatz ist im gesamten Verbandsgemeindegebiet einheitlich.

§ 3

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

DIN 38409 H41/42	für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
DIN 38409 H 51	für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),
DIN 38405 D 11	für Phosphat,
DIN 38405 D 19	für Stickstoff

ermittelt.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	600 mg/l
BSB5	350 mg/l
Phosphat	10 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 4

Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bei bestehendem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Niederschlagswassergebühr)

- (1) Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch das Einleiten von Niederschlagswasser erhebt die Verbandsgemeinde Benutzungsgebühren nach der angeschlossenen bebauten und befestigten Fläche. Diese Fläche wird auf volle 10 m² auf- und abgerundet.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Verbandsgemeindegebiet einheitlich.

§ 5

Benutzungsgebühr für die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund (Fäkalschlammgebühr)

- (1) Für das Entnehmen, die Abfuhr und die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter entsorgten Fäkalschlammes.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Verbandsgemeindegebiet einheitlich.

§ 6

Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Entnehmen, die Abfuhr und die Beseitigung des in geschlossenen Gruben (abflusslose Gruben) gesammelten Schmutzwassers erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter entsorgten Schmutzwassers.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Verbandsgemeindegebiet einheitlich.

§ 7

Entstehung der Gebührenansprüche

- (1) Die Gebührenansprüche entstehen mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschildner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschildner Gesamtschildner.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeiten

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes erhebt die Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren.
- (2) Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder der voraussichtlichen Gebührenschild für das laufende Jahr.
- (3) Die Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

III. Abschnitt - Abwasserabgabe

§ 11

-entfällt-

§ 12

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

- (1) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Einleiter festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.
- (2) Die Abwasserabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (3) Der Abgabeanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (6) Der Abwasserabgabesatz ist im gesamten Verbandsgemeindegebiet einheitlich.

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

§ 14

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

V. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 3 bis 9 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Asbach vom 20. November 1987 in der Fassung vom 30. Oktober 1995 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Asbach, 25. November 1996

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

gez. Schmied

- Bürgermeister -